

Bebauungsplan Nr. 14 - Kettwig-Nord
hier: Teilbebauungsplan Nr. 14/I 14/75
für den Gewerbebereich

Begründung:

gemäß § 2 Abs. 6 und § 9 Abs. 6 Bundesbaugesetz

Diese Planung soll die rechtliche Grundlage für die bauliche Nutzung und Erschließung des neuen Gewerbegebietes Kettwig-Nord bilden. Die Erschließung erfolgt in Anlehnung an den für Kettwig aufgestellten Verkehrsplan und entspricht den Planungszielen der Stadt.

Die Entwässerung der Bauflächen im Planbereich erfolgt im Mischsystem nach den ortsrechtlichen Bestimmungen und wird im Zuge der baulichen Erschließung sichergestellt.

Die der Stadt Kettwig aus der Verwirklichung des Teilbebauungsplanes Nr. 14/I entstehenden Kosten sind überschlägig wie folgt ermittelt worden:

a) Anteilige Kosten für den Straßenbau (einschl. Grunderwerb)	= 1.000.000,-- DM
b) Kosten für die Erstellung eines Kfz.-Abstellplatzes Grunderwerb und Ausbau	= 120.000,-- DM
c) anteilige Kosten für die Ent- wässerungsanlage "Kanalisation"	= 850.000,-- DM
d) Kosten für Entwässerungsmaßnahme "Auffangbecken Teelbruch" Grunderwerb und Ausbau	= 85.000,-- DM
	<hr/>
	2.055.000,-- DM
	=====

Vermerke:

1. Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Kettwig vom 9.11.1967 aufgestellt worden.

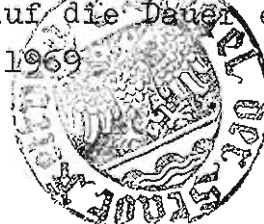
Kettwig, den 12.12.1968



Der Stadtdirektor
I.V. *[Handwritten Signature]*
Beigeordneter

2. Dieser Bebauungsplan hat gem. § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit ab 14. Juli 1969 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt

Kettwig, den 18.8.1969



Der Stadtdirektor
I.V. *[Handwritten Signature]*
Beigeordneter

[Handwritten mark]
- 6.0.

Gehört zur Vig. v. ^{MARE} 16. FEB. 1970,
Az. IB 1-125.4 (KETTIG 14/I)

Landesbaubehörde Ruhr

Daher geneigt!
Landesbaubehörde

